

**Betriebssatzung
des Amtes Itzstedt
für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112 zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.03.2023, GVOBl. Schl.-H. S. 170), des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz v. 14.07.2023, GVOBl. Schl.-H. S. 3089) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 558 zuletzt geändert durch LVO v. 24.06.2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1484) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 28.09.2023 folgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserwerk im Amt Itzstedt“.

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Amtes Itzstedt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, in dem Versorgungsgebiet der Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld Wasser bereitzustellen und die Versorgung der in dem Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung mit Trink- und Gebrauchswasser sowie mit Löschwasser zu gewährleisten. Das Amt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe des Amtes beauftragen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auch die Belieferung anderer Gemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser übernehmen.

**§ 3
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.533.875,64 EUR.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) der Amtsausschuss
- b) der Werkausschuss
- c) der Amtsdirektor
- d) die Werkleitung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Für die Werkleitung ist eine ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist der Amtsdirektor. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 6

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Amtsausschusses bzw. des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Amtsdirektors in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung zu führen.
- (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die selbständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe

- c) der Abschluss von Verträgen, soweit diese für das Amt nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind (§ 12 Abs. 1 Buchst. c)
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
 - e) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR
 - f) Entscheidungen über Stundungen, Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, soweit ein Betrag von 3.000,00 EUR nicht überschritten wird.
- (5) Die Werkleitung hat dem Amtsdirektor und dem Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können. Darüber hinaus soll die Werkleitung dem Amtsdirektor vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Soweit ein Werkausschuss besteht, ist dieser ebenfalls zu unterrichten.
- (6) Die Werkleitung hat dem Amtsdirektor und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Amtsausschuss, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des Amtsdirektors einzuholen. Der Amtsdirektor hat unverzüglich die Gründe dem Amtsausschuss bzw. dem Hauptausschuss oder dem Werkausschuss mitzuteilen. Der Amtsausschuss bzw. der Hauptausschuss oder der Werkausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt das Amt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe noch herbeigeführt werden muss.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die das Amt verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 der Gemeindeordnung zu verfahren.
- (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

§ 8

Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung bestellt und abberufen.
- (2) Der Werkausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9

Werkausschuss

- (1) Der Amtsausschuss bildet bzw. wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss, dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören sollen. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses und des Hauptausschusses vor.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über die ihm nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe von dem Amtsausschuss übertragenen Aufgaben sowie:
 - a) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 - b) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR,

- c) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR,
- d) die Stundung, die Niederschlagung und den Verzicht von Ansprüchen sowie den Erlass von Forderungen aller Art, soweit diese im Einzelfall nicht mehr als 15.000,00 EUR betragen,
- e) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,
- f) Personalangelegenheiten, soweit diese nicht dem Amtsdirektor vorbehalten sind. Die Zuständigkeit der Werkleitung nach § 6 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.

§ 11

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Werkausschusses teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 12

Aufgaben des Amtsausschusses

Der Amtsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die er gemäß § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zuständig ist.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr des Amtes.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe.

§ 14

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.

- (2) Die Werkleitung hat einen Jahresabschluss inkl. Anhang nach Maßgabe der Landesverordnung über die Eigenbetriebe innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Im Anhang, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.2003 außer Kraft.

Itzstedt, 02.10.2023

(L.S.)

gez- Willhoeft
Amtdirektor